



**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV);
Ausbruch der Blauzungenkrankheit in Berglen, Landkreis Rems-Murr-Kreis, Baden-Württemberg
Einrichtung eines Restriktionsgebietes für Wiederkäuer in der Stadt Schwabach**

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Das Gebiet der Stadt Schwabach wird zum **Sperrgebiet** erklärt.
- II. Die **Zulassung für das Verbringen** von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Wiederkäuer **innerhalb des Sperrgebietes** wird unter den Bedingungen erteilt, dass der Tierhalter **spätestens am Tag des Verbringens** die vollständig und korrekt ausgefüllte „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ an das Landratsamt Roth – Veterinäramt – postalisch (Weinbergweg 1, 91154 Roth), per Telefax (09171/811653) oder per E-Mail (veterinaerwesen@landratsamt-roth.de) übermittelt und die zu verbringenden Tiere **am Tag der Verbringung** keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. wird angeordnet.
- IV. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
- V. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 TierGesG in Verbindung mit § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).
2. Im festgelegten **Sperrgebiet** gelten kraft Gesetzes folgende Regelungen:
 - 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Wiederkäuer hält, hat dies und den Standort der Tiere – soweit noch nicht geschehen – unverzüglich nach Bekanntgabe des Sperrgebietes dem Landratsamt Roth – Veterinäramt – anzuzeigen.

- 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen und Embryonen ist nur unter Einhaltung der Bedingungen des Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig.
- 2.2.1 Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Wiederkäuer **innerhalb des Sperrgebietes** ist in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Das Verbringen innerhalb des Sperrgebietes ist nur mit Zulassung durch die zuständige Behörde möglich.
- 2.2.2 Beim Verbringen empfänglicher Wiederkäuer **aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands** sind die Voraussetzungen des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gem. Art. 8 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung wurden i. V. m. der Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bundesländer-Ebene abgestimmt:

Option	Zu verbringende Tiere	Verbringen möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - bei Rindern: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank - bei Schafen/Ziegen: Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank - Nach 35 Tagen Wartezeit vor Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> - Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss - Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* - das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten - Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht-/Nutzrinder ohne gültigen Impfschutz (diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 31.03.2019)	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt - Behandlung mit Repellent zum Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird - Datum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wurde
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht - Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenerkrankung durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

6	Schafe und Ziegen ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> - negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben - Bestätigung mit „Tierhaltererklärung Schafe/Ziegen ungeimpft“
---	--	---

* Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a i. V. m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 genannten Ausnahmemöglichkeiten vom Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Musterformulare für Transporte (Tierhaltererklärungen), Untersuchungen usw. können auf der Internetseite des LGL in stets aktueller Fassung unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungkrankheit/index.htm>

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL durchzuführen;
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellentbehandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellentbehandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 22.02.2019

Engelbrecht
 Stadtrechtsrat